Der Anspruch des berechtigten Geschäftsführers ohne Auftrag auf Aufwendungsersatz (§ 670 BGB i.V.m. §§ 677, 683 Satz 1 BGB)

- 1. Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 677)
 - a) Besorgung eines Geschäfts für einen anderen
 - aa) Geschäftsbesorgung
 - bb) Für einen anderen, d. h.
 - (1) entweder: Objektiv fremdes Geschäft dann wird ein Fremdgeschäftsführungswille vermutet
 - (2) Oder: Objektiv neutrales Geschäft; dann muß ein Fremdgeschäftswille eigens dargetan sein
 - b) Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung
- 2. Berechtigung der Geschäftsführung
 - a) Einklang mit dem wirklichen Willen d. Geschäftsherrn (§ 683 Satz 1)
 - b) Einklang mit dem mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn wofür dessen Interesse ausschlaggebend ist (§ 683 Satz 1)
 - c) Genehmigung des Geschäftsherrn (§ 684 Satz 2)
 - d) Erfüllung einer öffentlichen Pflicht des Geschäftsherrn oder einer gesetzlichen Unterhaltspflicht (§§ 679, 683 Satz 2)
- 3. Rechtsfolge: Anspruch des Geschäftsführers auf Aufwendungsersatz (§ 683 i.V.m. § 670), auch bei erfolglosen Aufwendungen